

Fußball-Förderverein Spvgg Union Varl

Satzung (Synopse)

aktuelle Fassung	Änderungsvorschläge (im Korrekturmodus)	Begründungen
§ 1 Name und Sitz (1) Der Verein führt den Namen Fußball-Förderverein „Fußball-Förderverein Spvgg Union Varl“. Der Verein hat seinen Sitz in 32369 Rahden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen einzutragen. Nach der Eintragung führt er den Zusatz e.V. (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	§ 1 Name, und Sitz, <u>Registereintrag, Geschäftsjahr</u> (1) Der Verein führt den Namen Fußball-Förderverein „Fußball-Förderverein Spvgg Union Varl“. Der Verein hat seinen Sitz in 32369 Rahden und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Bad Oeynhausen <u>einzutragen unter VR 1112 eingetragen</u>. <u>Nach</u> <u>Seit</u> der Eintragung führt er den Zusatz e.V. (2) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.	Der Paragrafentitel sollte auch auf seinen Inhalt vorbereiten. Abs. 1 S. 2 sollte auf die aktuellen Gegebenheiten aktualisiert werden.
§ 2 Zweck (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports durch die ideelle und finanzielle Förderung der Fußballabteilung der Spielvereinigung Union Varl e.V. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Spielvereinigung Union Varl e. V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportstättenerhaltung, Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportlicher und brauchtumspflegender Aktivitäten übernimmt und trägt. (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge,	§ 2 Zweck (1) Zweck des Vereins ist die Förderung des Fußballsports durch die ideelle und finanzielle Förderung der Fußballabteilung der Spielvereinigung Union Varl e.V. Die Förderung kann durch zweckgebundene Weitergabe von Mitteln an die Spielvereinigung Union Varl e. V., aber auch dadurch erfolgen, dass der Verein unmittelbar selbst die Kosten für Sportstättenerhaltung, Sportausrüstung, Wettkämpfe, Trainingslager sowie sonstige sportlicher und brauchtumspflegender Aktivitäten übernimmt und trägt. (2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Beschaffung von Mitteln durch Beiträge,	Grundsätze der Tätigkeit, Bekenntnis zu freih.-demokr. Grundordnung, jeglicher Neutralität, usw. (s. <u>§ 3b Mustersatzung Landessportbund</u>) fehlen bislang gänzlich.

Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, erfüllt. (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (4) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. (5) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.	Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen, erfüllt. (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. (3)(4) <u>Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral; er wendet sich gegen Intoleranz, Rassismus, jede Form von politischem Extremismus, verfassungs- und fremdenfeindliche Bestrebungen sowie jede Form von Gewalt.</u> (4)(5) Mittel des Vereins dürfen nur für den satzungsmäßigen Zweck verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. (5)(6) Die Organe des Vereins (§ 7) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.	Der DAV hat <u>jüngst ähnliche Regelungen in seine Satzung</u> aufgenommen. Weitere Infos dazu stehen bei § 5 Abs. 3.
§ 3 Steuerbegünstigung Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 (1) genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.	§ 3 Steuerbegünstigung Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO). Er ist Förderverein im Sinne von § 58 Nr. 1 AO, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 (1) genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.	

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft	
(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen werden. (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand entscheidet. (3) Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.	(1) Mitglied des Vereins können natürliche Personen ab Vollendung des 18. Lebensjahres und juristische Personen werden. (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung<u>Aufnahme</u> erworben. <u>Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten, in welchem sich der Antragsteller verpflichtet, für die Dauer seiner Mitgliedschaft am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen,; über deren Annahme der Vorstand entscheidet. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.</u> (3) <u>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Mit der Beschlussfassung beginnt die Mitgliedschaft. Während der Dauer seiner Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, dem Verein Änderungen seines Namens, seiner Anschrift, seiner Bankverbindung sowie seiner E-Mail-Adresse mitzuteilen.</u> (4) <u>Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein vereinsinternes Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht. Der Weg zu den</u>	Bislang sind ausschließlich natürliche Personen Vereinsmitglieder. Für jur. P. wären evtl. noch etwaige Stimmrechte, Austrittsmodalitäten usw. zu regeln, was bislang nicht passiert ist. Für eine jur. P. ist aber wohl eine Förderung via Spende ohnehin attraktiver. Insoweit sollen jur. P. ausgenommen werden. Bis zur Annahme durch den Vorstand sind die Antragsteller faktisch keine Mitglieder. Die Neugestaltung der Absätze 2 und 3 stellt das zweistufige Verfahren von Antrag und Annahme korrekter dar. Wichtig: Die Vereinsnormen sind bereits dann anzuerkennen, wenn der Aufnahmeantrag gestellt und nicht erst, wenn dieser Antrag angenommen wird.

	<u>ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.</u> (5) <u>Mit der Aufnahme in den Verein ist jedes Mitglied verpflichtet, die Regelungen dieser Satzung sowie der Vereinsordnungen zu beachten, einzuhalten und insbesondere den Anweisungen und Entscheidungen der Vereinsorgane, Mitarbeitenden usw. Folge zu leisten.</u>	
§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft. (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.	§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung der Mitgliedschaft. (2) Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. <u>Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen erklärt werden.</u> (3) <u>Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied</u>Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt, sein Verhalten in grober Weise gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt. <u>in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt, dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer oder verfassungsfeindlicher Gesinnung bzw. Haltung innerhalb oder außerhalb des Vereins oder durch die Mitgliedschaft in einer extremistischen Partei oder Organisation</u>	Hier gibt es bislang keine zeitlichen Vorlauffristen oder ähnliches. Die Ergänzung dieser Regelung ist vor dem Hintergrund von transparenten Beitragsregelungen usw. jedoch bedeutsam. Derartige Regelungen sind wichtig. Die Rechtsprechung zeigt, dass ein Ausschluss von bspw. offen Rechtsradikalen mitunter schwierig sein kann, wenn bspw. Bekenntnisse zur freih.-demokr. Grundordnung fehlen (siehe hierzu § 2 Abs. 4 neu). Der bisherige Verfahrensweg mit Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ist viel zu umständlich; sie soll jedoch entscheiden, wenn über einen Ausschluss eines Vorstandsmitglieds zu befinden ist (siehe Abs. 5 neu).

(4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung kann durch den Vorstand beschlossen werden.	schadet. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss des Ausschlusses ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Wochen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen per Brief mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein vereinsinternes Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt. (4) Eine Streichung der Mitgliedschaft ist zulässig, wenn das Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung durch den Vorstand mit der Zahlung <u>von Zahlungsverpflichtungen (Beiträge, Umlagen, Gebühren etc.) in Verzug der Beiträge im Rückstand</u> ist. <u>Der Beschluss über die Streichung darf durch den Vorstand erst dann gefasst werden, wenn nach</u>	Eine schriftliche Mahnung mit Frist sollte einmalig genügen. In der Praxis wird vor Versand einer Mahnung ein persönlicher Austausch versucht.
--	---	---

	<u>Versendung der Mahnung drei Wochen verstrichen sind und dem Mitglied in der Mahnung die Streichung bei Nichtzahlung angekündigt worden ist. Der Beschluss über die Streichung ist dem betroffenen Mitglied in Textform mitzuteilen. Die Streichung kann durch den Vorstand beschlossen werden.</u> <u>(5) Handelt es sich bei dem auszuschließenden oder zu streichenden Mitglied um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.</u> <u>(4)(6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind an den Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.</u>	Wichtige, klarstellende Ergänzung
§ 6 Beiträge (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen beschlossen werden.	§ 6 Beiträge, <u>Gebühren, Umlagen, Einzug</u> (1) <u>Die Mitglieder sind verpflichtet Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen oder Gebühren für besondere Leistungen des Vereins erhoben werden. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Durch die Mitgliederversammlung können auch sonstige Leistungen wie Umlagen beschlossen werden.</u>	Die vorgeschlagenen Neuerungen schaffen ein klareres Bild in Bezug auf die möglichen Einkommensarten des Vereins (Abs. 1 neu) und das diesbezügliche – beibehaltene – Entscheidungsverfahren durch die Mitgliederversammlung (Abs. 2 neu, Abs. 3 neu)

(2) Jedes Mitglied ist zur bargeldlosen Beitragszahlung verpflichtet.	<u>(2) Über Höhe und Fälligkeit sämtlicher Beiträge, Gebühren und Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch Beschluss. Umlagen können bis zur Höhe des Dreifachen des jährlichen Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden. Jedes Mitglied ist zur bargeldlosen Beitragszahlung verpflichtet.</u> <u>(1)(3) Beiträge, Gebühren und Umlagen werden zum beschlossenen Fälligkeitstermin eingezogen. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen. Wenn der Beitrag zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen ist, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung in Zahlungsverzug. Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.</u>	Korrespondierend zum – bereits praktizierten – bargeldlosen Zahlungsverkehr wird nunmehr beim Aufnahmeverfahren (§ 4 Abs. 2 neu) auf das SEPA-Lastschriftverfahren verwiesen.
§ 7 Organe des Vereins Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.	§ 7 Organe des Vereins Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.	
§ 8 Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer sowie dem Kassierer	§ 8 Vorstand (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Geschäftsführer sowie dem Kassierer	Bislang gab es keine klare Abgrenzung zwischen geschäftsführendem Vorstand und dem faktisch

(Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Zusätzlich gehört dem Vorstand als Beisitzer der Spartenleiter der Fußballabteilung der Spvgg Union Varl an. Er ist aber nicht stimmberechtigt.	(Vorstand im Sinne des § 26 BGB). Zusätzlich gehört dem Vorstand als Beisitzer der Spartenleiter der Fußballabteilung der Spvgg Union Varl an. Er ist aber nicht stimmberechtigt.	bestehenden Gesamtvorstand: Durch den bisherigen Abs. 1 S. 2 wuchs der (geschäftsführende) Vorstand um ein geborenes Mitglied – der Spvgg UV eV., vertreten durch die benannte Spartenleitung – auf einen Gesamtvorstand an (obwohl dem zusätzlichen Mitglied – eher inkonsequent – kein Stimmrecht zubemessen wurde). Dies gilt es zu bereinigen, insb. weil bislang keine jur. P. (siehe § 4 Abs. 1) Vereinsmitglied war und zukünftig sein soll. Zudem soll somit die Unabhängigkeit des Fördervereins von der Spvgg UV eV. deutlicher herausgearbeitet werden, da ja Vereinsmitglieder – dieses wäre die Spvgg UV eV. im Zweifel – nach wie vor keine Mittel des Vereins erhalten dürfen (siehe § 3 Abs. 3 alt bzw. § 3 Abs. 4 neu). Insoweit dient die Änderung der Unterstreichung des gemeinnützigen Handelns.
(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten. (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.	(2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten. (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. <u>Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so können die weiteren Mitglieder des Vorstands für die restliche Amtszeit durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.</u>	Die jetzige Formulierung ist unlogisch, da ohnehin nur Ü18-Personen Vereinsmitglied werden können. Dieser Zusatz bietet Flexibilität und verhindert ein Durcheinandergeraten des bisherigen Wechselturnus.
Verschiedene Vorstandsämter können nicht in	Verschiedene Vorstandsämter können nicht in	

einer Person vereinigt werden. (4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.	einer Person vereinigt werden. <u>(4) Dem Vorstand obliegt neben der Vertretung des Vereins die Wahrnehmung der Vereinsgemeinschaft nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dem Vorstand obliegt zudem die Leitung und Geschäftsführung des Vereins sowie alle inneren Angelegenheiten. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er ist der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Erfüllung der Vereinsaufgaben verantwortlich.</u> <u>(4)(5) Sitzungen des Vorstands werden durch den Vorsitzenden in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn es die Lage erfordert oder ein anderes Mitglied Vorstands eine Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.</u> <u>(5)(6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Dies gilt auch dann, wenn sich die Mitglieder ausnahmsweise zur Telefon- oder Videokonferenz zusammenfinden. Abweichend davon kann der Vorstand Beschlüsse im Umlaufverfahren per Textform fassen-, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder dem Verfahren zustimmt.</u> <u>(6)(7) Die Mitglieder haben je eine Stimme. Dies gilt nicht, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein</u>	Bislang fehlte die Beschreibung dieser Hauptaufgaben. Zur Arbeitsweise fehlen bislang Regelungen, insb. zum bewährten Umlaufverfahren.
---	---	--

	<u>betrifft. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.</u> <u>(7)(8) Art der Zusammenkunft, Verfahren und Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren.</u>	Dies wurde ohnehin stets so praktiziert. Die Aufnahme der Regelung dient der Transparenz, nicht zuletzt gegenüber der Mitgliederversammlung.
§ 9 Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Fördervereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt. (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin schriftlich einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen.	§ 9 Mitgliederversammlung (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Fördervereinsmitglieder dies schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks vom Vorstand verlangt. (2) Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin <u>schriftlich in Textform</u> einzuberufen. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung mitzuteilen. <u>(3) Die Tagesordnung wird vom Vorstand durch Beschluss festgesetzt; hierbei reicht eine schlagwortartige Umschreibung der Beschlussgegenstände, bei Ankündigung von Satzungsänderungen die Bezeichnung der zu ändernden Satzungsbestimmung aus. Anträge zur Tagesordnung können von allen Vereinsmitgliedern in Textform unter Angabe des Namens gestellt werden. Die Anträge sind zu begründen und müssen dem Vorstand bis eine Woche vor der Mitgliederversammlung zugehen. Die Mitgliederversammlung entscheidet zu Sitzungsbeginn über die</u>	Abs. 1 S. 1 beschreibt die klassische „JHV“, also ordentliche Mitgliederversammlung; S. 2 beschreibt sogenannte außerordentliche Mitgliederversammlungen. Eine Umstellung auf Textform soll dem sich wandelnden Interesse von Vereinsmitgliedern entsprechen. Sie ist inzwischen auch gerichtlich für zulässig erachtet worden. Der Akt zur Festsetzung der Tagesordnung war bislang nicht beschrieben. Ebenso wenig war bislang die Möglichkeit der Einflussnahme der Mitglieder auf die Tagesordnung beschrieben.

(3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.	<u>Behandlung dieser Anträge.</u> (3)(4) <u>Mitgliederversammlungen finden in der Regel als Präsenzversammlungen statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Mitgliederversammlung ausschließlich als virtuelle Mitgliederversammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet. Ohne einen entsprechenden Beschluss des Vorstands haben die Mitglieder keinen Anspruch darauf, virtuell an einer Präsenzversammlung teilzunehmen. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder bei der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die teilnahme- und stimmberechtigten Mitglieder nicht dazu, gefasste Beschlüsse oder vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.</u> (5) <u>Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.</u> (4)(6) <u>Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet, in der Regel vom Vorstandsvorsitzenden. Ist kein Mitglied des Vorstands anwesend, bestimmt die Versammlung aus ihrer Mitte den</u>	Wie beim Vorstand auch, sollen neue Möglichkeiten von der Art der Zusammenkunft und zur Stimmabgabe Einzug in die Satzung erhalten; gleichwohl soll an der klassischen Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung festgehalten werden. Die Beschlussfähigkeit soll klarer beschrieben werden. Bisher sagte die Satzung nicht, wer durch die Mitgliederversammlung führt.
---	---	---

(4) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.	<u>Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter kann die Leitung der Versammlung auf ein anderes anwesendes Mitglied übertragen (z. B. zur Leitung der Wahlhandlung).</u> (5)(7) Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <u>Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet und nicht mitgezählt.</u> Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Die Änderung des Vereinszweckes bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder.	Hierbei handelt es sich um eine klarstellende Ergänzung.
(5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine schriftliche Abstimmung hat jedoch zu erfolgen, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dieses beantragt.	(6)(8) <u>Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen per Handzeichen oder bei Teilnahme an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung auch durch elektronische Stimmabgabe. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies von mindestens einem Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen verlangt wird.</u> (9) <u>Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung ein nicht übertragbares Stimmrecht und eine nicht übertragbare Stimme. Wählbar ist jedes Mitglied. Die Mitglieder des Vorstands werden einzeln gewählt. Es ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht kein Kandidat</u>	Es ist besser den Regelfall vorzugeben, um einem etwaigen Vorwurf von Willkür entgegenzuwirken. Es heißt eigentlich „geheime Abstimmung“. Bislang alles nicht geregelt.

im ersten Wahlgang die absolute Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl statt. Gewählt ist im zweiten Wahlgang der Kandidat, der die meisten Stimmen erhält. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los. Die Mitglieder des Vorstands sind wirksam gewählt, wenn die gewählten Kandidaten das Amt angenommen haben. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt.

(7)(10) Außerhalb einer Mitgliederversammlung können Beschlüsse im schriftlichen Verfahren nach Maßgabe der folgenden Regelungen gefasst werden. Ein Beschluss ist wirksam gefasst, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder eine Stimme abgegeben wurde und der Antrag die nach der Satzung oder dem Gesetz erforderliche Mehrheit erreicht hat. Antragsberechtigt sind der Vorstand sowie die Mitglieder, wenn diese zu mindestens einem Drittel einen gleichlautenden Antrag gemeinschaftlich stellen. Ein Antrag auf Durchführung des schriftlichen Verfahrens ist an die Geschäftsadresse des Vereins zu richten. Der Vorstand hat innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrags, im Übrigen nach seinem Beschluss, das schriftliche Verfahren durch Versand des Beschlussantrags und der weiteren Beschlussunterlagen an alle Mitglieder einzuleiten. Den Mitgliedern ist in

Umlaufverfahren, bislang nicht geregelt.

dem Anschreiben eine Frist zur Abgabe der Stimme zu setzen, die einen Zeitraum von zwei Wochen nicht unterschreiten und von vier Wochen nicht überschreiten darf. Für die fristgerechte Stimmabgabe ist der Eingang bei der Geschäftsadresse des Vereins maßgeblich. Für die Stimmabgabe ist die Textform ausreichend, sofern gesetzlich keine andere Form vorgeschrieben ist. Bei mehrfacher Stimmabgabe durch eine Person werden die Stimmen als ungültige Stimmabgabe gewertet. Über das Ergebnis der Beschlussfassung wird auf der nächsten Mitgliederversammlung informiert, sofern die Beschlussfassung keine vorherige Bekanntgabe erforderlich macht. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Mitgliederversammlung und zu den Abstimmungen und Wahlen sinngemäß, soweit dies im Rahmen der schriftlichen Beschlussfassung sachgerecht ist.

(11) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Vereinsangelegenheiten zuständig:

- a. Beschlussfassung über Anträge zur Tagesordnung,
- b. Entgegennahme der Berichte des Vorstands,
- c. Entgegennahme des Kassenprüfberichtes,
- d. Entlastung des Gesamtvorstands,
- e. Wahl der Kassenprüfer,
- f. Wahl der Vorstandsmitglieder,
- g. Beschlussfassung über Beiträge, Gebühren und Umlagen,
- h. Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenvorsitzenden,

Eine Aufgabenbeschreibung der Mitgliederversammlung fehlte bislang gänzlich!

Zur Kassenprüfung enthält die Satzung bislang noch keine Regelungen. Dies soll im neuen § 10 nachgeholt werden.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.	a.i. <u>Änderung der Satzung oder des Vereinszwecks,</u> b.j. <u>Auflösung oder Fusion des Vereins.</u> (8)<u>(12) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.</u>	
	<u>§ vx10</u> <u>Kassenprüfer</u> 1) <u>Die Mitgliederversammlung wählt jährlich aus seiner Mitte einen neuen Kassenprüfer für drei Jahre. Während seiner Amtszeit darf er nicht dem Vorstand angehören. Auch nach Ablauf seiner Amtszeit bleibt ein Kassenprüfer bis zur Neuwahl im Amt.</u> 2) <u>Die Kassenprüfung soll durch alle, jedoch mindestens durch einen der drei amtierenden Kassenprüfer, erfolgen. Die Kassenprüfer prüfen auf Einladung durch den Kassierer einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht. Sie sind zur umfassenden Prüfung aller Kassen und aller Unterlagen in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt.</u> 3) <u>Die Mitgliederversammlung kann stattdessen oder zusätzlich beschließen, dass der Vorstand qualifizierte Dritte mit der Prüfung der Ordnungsgemäßheit der Geschäftsführung beauftragt. Im Übrigen gelten die Regelungen für die Kassenprüfer für die beauftragten Dritten entsprechend.</u>	Regelungen zum bislang ohnehin praktizierten Kassenprüfverfahren fehlten bislang gänzlich. Es wird eine dreijährige Amtszeit vorgeschlagen, um der bislang geübten „Ersatzmann-Regelung“ gerecht zu werden.

	<u>§ xy11</u> <u>Haftung</u> 1) <u>Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.</u> 2) <u>Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.</u>	Wichtig!
	<u>§ xy12</u> <u>Datenschutz</u> 1) <u>Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.</u> 2) <u>Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere folgende Rechte:</u> a. <u>das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,</u> b. <u>das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,</u>	Wichtig!

	c. <u>das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,</u> d. <u>das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,</u> e. <u>das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,</u> f. <u>das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und</u> g. <u>das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.</u> 43) <u>Den Organen des Vereins, Mitgliedern des Vorstandes, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.</u>	
§ 10 Auflösung / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes (1) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. (2) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 (1) genannten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte	§ 10 13 Auflösung / Wegfall des bisherigen steuerbegünstigten Zweckes (1) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke erfolgt die Liquidation durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder. (2) Bei Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das verbleibende Vermögen ausschließlich der in § 2 (1) genannten Einrichtung zu überweisen. Besteht diese Einrichtung nicht mehr, kann der Verein das Vermögen an andere steuerbegünstigte	

Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.	Einrichtungen oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke überweisen.	
§ 11 Abschlussbestimmung (1) Soweit zu dieser Satzung keine besondere Regelung getroffen ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. (2) Bei Unwirksamkeit einer Satzungsbestimmung verlieren die übrigen Bestimmungen nicht ihre Gültigkeit. (3) Für die infolge Unwirksamkeit entstehende Lücke ist eine dem Sinn und Zweck dieser Satzung entsprechende Regelung anzuwenden.	§ 1114 Abschlussbestimmung (1) Soweit zu dieser Satzung keine besondere Regelung getroffen ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches. (2) Bei Unwirksamkeit einer Satzungsbestimmung verlieren die übrigen Bestimmungen nicht ihre Gültigkeit. (3) Für die infolge Unwirksamkeit entstehende Lücke ist eine dem Sinn und Zweck dieser Satzung entsprechende Regelung anzuwenden.	
Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 23.05.2011 errichtet und durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 05.08.2011 geändert.	Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 23.05.2011 errichtet und durch die außerordentliche Mitgliederversammlung am 05.08.2011 geändert.	Da die Vereinssatzung somit bereits eine Änderung erfahren hat, werden die jetzigen Änderungen unter der „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung des Vereins Fußball-Förderverein Spvgg Union Varl“ gefasst.